

Beiträge an INOBAT für gebührenbefreite Fahrzeugbatterien Gültig ab 1. Januar 2025

In Anlehnung an die

- Chemikalienrisikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Batterieanhang 2.15 sowie
- erlassene Verfügung der INOBAT betreffend die Gebührenbefreiung an den Beitragspflichtigen



Gebührenbefreite Fahrzeugbatterien (lose oder eingebaut in Geräten)

Als **Fahrzeugbatterien** gelten Batterien für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen.

Achtung: Batterien, die für den Antrieb von Elektrofahrzeugen jeder Art bestimmt sind, sind nicht Fahrzeugbatterien, sondern Industriebatterien (siehe Gebührentarif Industriebatterien).

INOBAT Artikel-Nr.	Batterie-Typ			Bemerkungen/ Gewicht	Beitrag pro Stück CHF exkl. MwSt.	Gewicht Ø in kg	
	ANSI	D	IEC				
191000	In Verkehr gebrachte Fahrzeuge, wie Motorräder, Motorgespanne, Trikes, Roller und Quad sowie Ersatz der Bleibatterien für Motorräder, Motorgespanne, Trikes, Roller und Quad						
191001				1-1'000 Gramm	0.10	0.5000	
191002				1'001-2'000 Gramm	0.10	1.5000	
191003				2'001-3'000 Gramm	0.10	2.5000	
191004				3'001-4'000 Gramm	0.10	3.5000	
191005				4'001-5'000 Gramm	0.10	4.5000	
191006				5'001- Gramm	0.10	6.0000	
192000	In Verkehr gebrachte Fahrzeuge, wie Sachtransportfahrzeuge, Landwirtschafts- und Industriefahrzeuge sowie Bleibatterien für Motorfahrzeuge, Boote mit Motor, Personen- und alle übrigen Motorfahrzeuge. Ausgenommen sind Fahrzeuge, welche in Gruppe 191000 erwähnt sind.						
192001				Einheitsartikel für Starterbatterien bis 50 Kilogramm	1 - 50'000 Gramm	0.10	25.0000
192002				Alle anderen Starterbatterien über 50 Kilogramm	50'001- Gramm	0.10	75.0000
193000	Ersatzbatterien für Fahrzeuge: Bleibatterien für Fahrzeuge						
193001				1-1'000 Gramm	0.10	0.5000	
193002				1'001-5'000 Gramm	0.10	2.5000	
193003				5'001-10'000 Gramm	0.10	7.5000	
193004				10'001-15'000 Gramm	0.10	12.5000	
193005				15'001-20'000 Gramm	0.10	17.5000	
193006				20'001-50'000 Gramm	0.10	35.0000	
193007				50'001- Gramm	0.10	50.0000	
194000	Knopfzellen/Batterien in Fahrzeuge						
Pro in Verkehr gebrachtes Fahrzeug mit Starterbatterie der Warengruppe 192000 wird pauschal auf zwei Batterien/Knopfzellen die ordentliche vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben (Fernbedienung Türöffner, Unterstützungsbatterien Fahrzeuggeräte, etc.). Die gesetzliche Gebühr beträgt pauschal 6 Rappen pro Fahrzeug.							
194001				alle Fahrzeuge der Warengruppe 192000 pauschal	0.06	0.0050	
195000	Knopfzellen/Batterien in Fahrzeuge						
Unter dem Artikel 195001 sind die Ersatzknopfzellen pro Stück zu melden. Alle anderen gebührenpflichtigen Batterien (alle Batterien, ausser die gebührenbefreiten Bleibatterien und Knopfzellen für Fahrzeuge) sind der INOBAT separat zu melden (ordentliche Gebühr für gebührenpflichtige Batterien).							
195001				Ersatzknopfzellen pro Stück	0.03	0.0050	